

GRUNDBESITZERVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN e.V.
Schorlemer Straße 13 – 48143 Münster –

Büro Dr. A. v. dem Borne
Nonnenstrombergstraße 34
Postfach 2155
53757 St. Augustin, 15.02.2000
Tel.: 02241 – 33 89 12
Fax: 02241 – 34 12 03
nrw-grundbesitzer@t-online.de

**Stellungnahme zum Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-
Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen**

I. Vorbemerkungen

1. Bodenschutz für Land- und Forstwirte

Für die Land- und Forstwirte ist der Boden Existenzgrundlage, Land- und Forstwirte schützen, pflegen und erhalten aus eigenem Interesse ihre Böden und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit, die die Funktionen des Bodens sichern. Daher begrüßen die Land- und Forstwirte jeden sachgerechten Bodenschutz.

2. Schutz der Böden vor Schadstoffen aus der Luft

Gefährdet und bedroht wird der Boden, vor allem der Waldbesitzer, durch die Schadstoffbelastungen aus der Luft. Die aktuellen Waldschadensberichte bestätigen weiterhin erhebliche Bodenversauerung, die selbst von der Landesregierung als „Zeitbombe“ bezeichnet wird. Eine auf wirkungsvoll flächendeckende Luftreinhaltung ausgerichtete Politik ist unverzichtbare Voraussetzung für einen effektiven Bodenschutz.

Der Grundbesitzerverband fordert daher zum Schutz des Bodens der Waldbesitzer eine konsequente Luftreinhaltungspolitik.

3. Schutz des Eigentumsgrundrechtes (Art. 14 GG)

Das Bodenschutzgesetz beinhaltet einen erheblichen Eingriff in das Eigentum an Grund und Boden. Der bei weitem größte Teil des Bodens in



Deutschland befindet sich im Eigentum Privater. Das Bodenschutzgesetz hat aus rechtsstaatlichen Gründen daher besonders sensibel mit den Eingriffsbestimmungen umzugehen. Die gilt namentlich für die Mitwirkungs- Duldungs- und Haftungspflichten der Grundeigentümer.

4. *Schädliche Bodenveränderungen*

Das Landesbodenschutzgesetz regelt einschneidend Mitwirkungs- Duldungs- und Haftungspflichten der Grundeigentümer bei „schädlichen Bodenveränderungen“. Damit geht das Landes-Bodenschutzgesetz über die Eingriffsvoraussetzungen des Polizei- und Sicherheitsrechts hinaus. „Schädliche Bodenveränderungen“ liegen nämlich nicht nur bei „Gefahr“ vor, sondern auch bei erheblichen Nachteilen und sogar erheblichen Belästigungen des Einzelnen oder der Allgemeinheit. Dies ist nicht mehr nur „Gefahrenabwehr“, sondern „Nachteils- sowie Belästigungsabwehr“.

Darauf hat das Landes-Bodenschutzgesetz im Pflichtenkatalog Rücksicht zu nehmen. Damit die Grenzen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht überschritten werden, darf die Berechtigung zur Gefahrenabwehr/Polizeipflichtigkeit nicht mit der Nachteils- bzw. Belästigungsabwehr gleichgesetzt werden.

II **Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen**

1. *Mitwirkungs- und Duldungspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrechte* (§ 3)

Es ist nicht auszuschließen, daß beispielsweise Schadstoffeinträge aus der Luft und aus dem Wasser (Flüsse, Bäche) zu „Nachteilen oder erheblichen Belästigungen“ nicht nur für den Eigentümer/Waldbesitzer, sondern auch für die Allgemeinheit führen.

Daraus dürfen dem Eigentümer/Bewirtschafter keine Nachteile entstehen. Auch deswegen dürfen sämtliche behördlichen Untersuchungen nur nach vorheriger Benachrichtigung der Eigentümer/Bewirtschafter erfolgen.

Dies gilt auch für Altlastenflächen und altlastenverdächtige Flächen.

Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (§ 3 Abs. 2, Satz 3) darf nur in Fällen „dringender Gefahren“ (§ 3, Abs. 2, Satz 2) eingeschränkt werden. Dies ist zweifels- und interpretationsfrei sicherzustellen. Die Sätze 2 und 3 sind mit einem „Komma“ zu verbinden, nicht mit einem „Punkt“ zu trennen.

Außerdem schlagen wir vor, § 3, Abs 2, Satz 1 wird ergänzt „wer Eigentum an einem Grundstück oder die tatsächliche Gewalt über ein Grundstück hat, ist nach vorheriger Ankündigung durch die zuständige Behörde,die Einsichtnahme in Unterlagen usw.....“

2. Bodenschutzgebiete (§ 12)

Die Festlegung von Bodenschutzgebieten ist auf „Gefahrenabwehr“ zu beschränken. Bodenschutzgebiete zur Abwehr von erheblichen Nachteilen und Belästigungen mit den in Abs. 2 vorgesehenen Folgen überschreitet die Sozialpflichtigkeit des Eigentums.

In der Begründung zu § 12 Landes-Bodenschutzgesetz ist zu Recht darauf verwiesen, daß sich die eingreifenden Bestimmungen auf der Grundlage einer Verordnung im Rahmen der zulässigen Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne von Art. 14 Abs. 2, Satz 2 GG halten müssen. Dies ist bei erheblichen Nachteilen und Belästigungen des Bodens nicht der Fall.

Zur Vorsorge gegen Verfassungswidrigkeit von § 12., Abs. 1 wird vorgeschlagen bzw. gefordert nach „..... durch Rechtsverordnung Bodenschutzgebiete festlegen“ streichen bis einschließlich Buchstabe c.

Entsprechend sind die Absätze 2 ff zu ändern und „schädliche Bodenveränderung jeweils durch „Gefahren“ zu ersetzen.

3. *Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen (§19)*

§ 19 führt nicht zu dem erforderlichen Ausgleich von Ertrags- und Substanzeinbußen infolge von Maßnahmen zur Abwehr von „schädlichen Bodenveränderungen“. Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums rechtfertigt nur Eingriffe zur „Gefahrenabwehr“. Darüber hinaus gehende Eingriffe (erhebliche Nachteile und Belästigungen) sind von der Sozialpflichtigkeit nicht gedeckt. Ein gesetzlicher Ausgleich entspricht nur dem verfassungsrechtlichen Gebot, wenn schutzbedingte Ertrags- und Substanzeinbußen abgegolten werden.

§ 19 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

Zu streichen ist „nach § 10 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz“ Abs. 1 erhält folgenden Satz 3: „ Der Ausgleich bemißt sich nach den schutzbedingten Ertrags- und Substanzeinbußen“.

III **Schlußbemerkung:**

Die vorstehend geforderten Änderungen sind durch das Bundesbodenschutzgesetz nicht unzulässig. Das Bundesgesetz läßt die Verbesserungen der Eigentümerpositionen zu.

Ergänzungen unserer Stellungnahme und Formulierungsvorschläge möchten wir uns im weiteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten. Zu weiteren Erläuterungen unserer bisher vorgetragenen Stellungnahmen und Forderungen sind wir gerne bereit.

GRUNDBESITZERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.